

Aktuell gültige Fassung

Beantragte Änderung

Erläuterung der Änderungen

<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Abteilung "Arminia Supporters Club" - Fan und Förderabteilung - ist entsprechend der Satzung des DSC Arminia Bielefeld e.V. eine Abteilung des Vereins und der Satzung sowie den Ordnungen dieses Vereines unterworfen.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Abteilung "Arminia Supporters Club" - Fan und Förderabteilung - ist entsprechend der Satzung des DSC Arminia Bielefeld e.V. eine Abteilung des Vereins und der Satzung sowie den Ordnungen dieses Vereines unterworfen.</p>	
<p>§ 2 Zweck und Ziele der Abteilung</p> <p>Der Arminia Supporters Club ist als Fan- und Förderabteilung für am gestaltenden Vereinsleben interessierte, passive Mitglieder des DSC Arminia Bielefeld e.V. eingerichtet. Die Abteilung soll durch aktive Einbringung von Ideen und Projekten eine stärkere Integration und Identifikation der Mitglieder in ihrem Verein erreichen. Neben der ehrenamtlichen Unterstützung des Vereins und seiner Abteilungen soll die Kontaktpflege unter den Abteilungsmitgliedern, zu den anderen Abteilungen des Vereins, zu den Vereinsgremien sowie zu anderen Organisationen und Vereinen, gewährleistet werden. Das Bundesweite Netzwerk bietet auswärtigen Vereinsmitgliedern zusätzliche Möglichkeiten, ihre Identifikation mit dem Verein aktiv zu leben. Durch aktive Beteiligung</p>	<p>§ 2 Zweck und Ziele der Abteilung</p> <p>Der Arminia Supporters Club ist als Fan- und Förderabteilung für am gestaltenden Vereinsleben interessierte, passive Mitglieder des DSC Arminia Bielefeld e.V. eingerichtet. Die Abteilung soll durch aktive Einbringung von Ideen und Projekten eine stärkere Integration und Identifikation der Mitglieder in ihrem Verein erreichen. Neben der ehrenamtlichen Unterstützung des Vereins und seiner Abteilungen soll die Kontaktpflege unter den Abteilungsmitgliedern, zu den anderen Abteilungen des Vereins, zu den Vereinsgremien sowie zu anderen Organisationen und Vereinen, gewährleistet werden. Das Bundesweite Netzwerk bietet auswärtigen Vereinsmitgliedern zusätzliche Möglichkeiten, ihre Identifikation mit dem Verein aktiv zu leben. Durch aktive Beteiligung</p>	

<p>und Mitgestaltung des Vereinslebens wird auch in Zukunft sichergestellt, dass die Kreativität von Mitgliederbasis und Förderern des DSC Arminia Bielefeld im Verein genutzt werden kann. Die Abteilung verfolgt somit Interessen des Gesamtvereines DSC Arminia Bielefeld e.V., insbesondere im Bereich der Fußball-Anhänger.</p>	<p>und Mitgestaltung des Vereinslebens wird auch in Zukunft sichergestellt, dass die Kreativität von Mitgliederbasis sowie Fördererinnen und Förderern des DSC Arminia Bielefeld im Verein genutzt werden kann. Die Abteilung verfolgt somit Interessen des Gesamtvereines DSC Arminia Bielefeld e.V., insbesondere im Bereich der Fußball-Anhängerinnen und -Anhänger.</p>	<p>Bei Arminia betreiben Männer <i>und</i> Frauen Fußball und weitere Sportarten, auf den Tribünen jubeln ihnen Frauen <i>und</i> Männer zu, in den Abteilungen sind Männer <i>und</i> Frauen ehrenamtlich engagiert. Von dieser Ordnung sollen sich entsprechend auch Frauen explizit angesprochen fühlen, eine inhaltliche Änderung ergibt sich aber nicht.</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Mitglieder der Abteilung sind passive Mitglieder im Sinne der Vereinssatzung. Passive Mitglieder einer anderen Abteilung können nur dann Mitglied im Arminia Supporters Club werden, wenn Präsidium und der Abteilungsleiter derjenigen Abteilung zustimmen, in der sie bereits passives Mitglied sind. 2. Der Aufnahmeantrag ist mit Angabe der gewünschten Abteilungszugehörigkeit schriftlich einzureichen. 3. Die Aufnahme in die Abteilung erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Abteilungsleitung. 	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Mitglieder der Abteilung sind passive Mitglieder im Sinne der Vereinssatzung. Passive Mitglieder einer anderen Abteilung können nur dann Mitglied im Arminia Supporters Club werden, wenn Präsidium und die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter derjenigen Abteilung zustimmen, in der sie bereits passives Mitglied sind. 2. Der Aufnahmeantrag ist mit Angabe der gewünschten Abteilungszugehörigkeit schriftlich einzureichen. 3. Die Aufnahme in die Abteilung erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Abteilungsleitung. 	<p>Siehe die Anmerkung zu § 2.</p>

<p>4. Mitglieder, die in grober Weise gegen die Ziele und Grundsätze des DSC Arminia Bielefeld e.V. verstoßen, können auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch das Präsidium des Gesamtvereines von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit gegenüber dem Ehrenrat gemäß Vereinssatzung § 8.5 wird ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p>4. Mitglieder, die in grober Weise gegen die Ziele und Grundsätze des DSC Arminia Bielefeld e.V. verstoßen, können auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch das Präsidium des Gesamtvereines von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit gegenüber dem Ehrenrat gemäß § 8.5 der Vereinssatzung wird ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p>Der Satzbau wird leicht umgestellt, eine inhaltliche Änderung ergibt sich nicht.</p>
<p>§ 4 Organe</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwaltet sich die Abteilung im Rahmen der Bestimmungen und Erfordernissen des Vereins DSC Arminia Bielefeld selbst. Ihre Organe sind:</p> <p>a) die Abteilungsversammlung b) die Abteilungsleitung</p>	<p>§ 4 Organe</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwaltet sich die Abteilung im Rahmen der Bestimmungen und Erfordernissen des Vereins DSC Arminia Bielefeld selbst. Ihre Organe sind:</p> <p>a) die Abteilungsversammlung b) die Abteilungsleitung c) die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer</p>	<p>Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden der Vollständigkeit halber in die Auflistung aufgenommen.</p>
<p>§ 5 Abteilungsversammlung</p> <p>1. Wahlrecht und Wählbarkeit entsprechen den Bestimmungen der Satzung sinngemäß.</p>	<p>§ 5 Abteilungsversammlung</p> <p>1. Wahlrecht und Wählbarkeit entsprechen den Bestimmungen der Satzung sinngemäß.</p>	<p>Dies ergibt sich auch aus der allgemeinen Regelung in § 5.2, die Doppelung wird daher gestrichen. Im Folgenden ändert sich dadurch die Nummerierung der Absätze.</p>

<p>2. Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt.</p> <p>3. Für die Einberufung und Durchführung von ordentlichen bzw. außerordentlichen Abteilungsversammlungen und die Durchführung von Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereins entsprechend.</p> <p>4. Wahlen zur Abteilungsleitung finden alle 2 Jahre statt.</p> <p>5. Die Abteilungsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Abteilung, soweit sie nicht ausdrücklich der Abteilungsleitung oder laut Satzung den Organen des Vereins DSC Arminia Bielefeld zugewiesen sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</p> <p>6. Änderungen der Abteilungsordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p>1. Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt.</p> <p>2. Für die Einberufung und Durchführung von ordentlichen bzw. außerordentlichen Abteilungsversammlungen und die Durchführung von Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereins entsprechend, soweit diese Ordnung nichts abweichendes bestimmt.</p> <p>4. Wahlen zur Abteilungsleitung finden alle 2 Jahre statt.</p> <p>3. Die Abteilungsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Abteilung, soweit sie nicht ausdrücklich der Abteilungsleitung oder laut Satzung den Organen des Vereins DSC Arminia Bielefeld zugewiesen sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</p> <p>4. Änderungen der Abteilungsordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p>Abweichungen von der Satzung sollen weiterhin möglich sein, hierfür bedarf es einer klarstellenden Öffnungsklausel.</p> <p>Die Regelung wurde nach § 6.2 verschoben, eine Änderung ergibt sich nicht. Im Folgenden ändert sich dadurch allerdings die Nummerierung der Absätze.</p>
--	---	--

<p>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</p> <p>7. Alle zwei Jahre werden von der Abteilungsversammlung zwei fachkundige Rechnungsprüfer gewählt. Davon kann jedoch nur ein Rechnungsprüfer einmal wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Abteilungsvorstand angehören oder Angestellte des Vereines sein. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung in formeller und sachlicher Hinsicht. Durch Revision der Kassen, Bücher und Belege sollen sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der Abteilung auf dem Laufenden halten.</p> <p>Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Abteilungsvorstand genehmigten Einnahmen und Ausgaben. Die Kassenprüfer berichten jährlich im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Abteilung.</p>	<p>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</p> <p>7. Alle zwei Jahre werden von der Abteilungsversammlung zwei fachkundige Rechnungsprüfer gewählt. Davon kann jedoch nur ein Rechnungsprüfer einmal wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Abteilungsvorstand angehören oder Angestellte des Vereines sein. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung in formeller und sachlicher Hinsicht. Durch Revision der Kassen, Bücher und Belege sollen sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der Abteilung auf dem Laufenden halten.</p> <p>— Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Abteilungsvorstand genehmigten Einnahmen und Ausgaben. Die Kassenprüfer berichten jährlich im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Abteilung.</p>	<p>Die Regelungen zu den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern wurden der Übersichtlichkeit halber in einen eigenständigen Paragraphen ausgelagert (§ 7). Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.</p>
<p>§ 6 Abteilungsleitung</p> <p>1. Der Abteilungsvorstand besteht aus</p>	<p>§ 6 Abteilungsleitung</p>	

<p>mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern:</p> <p>a) dem Abteilungsvorsitzenden b) dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden c) dem Kassenwart</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus den drei folgenden Mitgliedern: a) der / dem Abteilungsvorsitzenden b) der / dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden c) der Kassenwärtin / dem Kassenwart <p style="text-align: center;">Die Abteilungsversammlung kann beschließen, dass der Abteilungsvorstand zusätzlich durch bis zu zwei Beisitzerinnen / Beisitzer ergänzt wird.</p> 2. Die Abteilungsleitung wird für zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt, eine Wahl in die konkreten Ämter findet hierbei nicht statt. Über die Verteilung der Ämter innerhalb der Abteilungsleitung entscheidet die Abteilungsleitung in ihrer auf die Wahl folgenden konstituierenden Sitzung durch Beschluss. Das Ergebnis wird öffentlich bekanntgegeben. 3. Die Einrichtung eines Nominierungsausschusses erfolgt nicht. Die Bewerberinnen / Bewerber werden seitens des Ehrenrats auf das Vorliegen der satzungs- und ordnungsgemäßen Voraussetzungen überprüft. 	<p>Die Zusammensetzung der Abteilungsleitung verändert sich nicht, die schon bisher im Regelfall zusätzlich/optional gewählten zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer werden nun aber explizit erwähnt.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Dieser Absatz beinhaltet die ehemals unter § 5.4 erwähnte Amtsdauer, die hierher verschoben wurde.</p> <p>Zudem wird das Verfahren dargestellt, nach dem schon seit längerer Zeit die einzelnen Ämter/Funktionen in der Abteilungsleitung verteilt werden, und welches von dem Wahlverfahren in der Vereinssatzung abweicht.</p> <p>Im Unterschied zur Wahl des Präsidiums des Gesamtvereins wird kein Nominierungsausschuss gebildet, dieser Absatz stellt das genutzte, von der Vereinssatzung abweichende Verfahren dar.</p>
---	--	---

<p>2. Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit können von ihr abteilungsinterne Arbeitsgemeinschaften bzw. einzelne Mitarbeiter eingesetzt werden.</p>	<p>4. Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit können von der Abteilungsleitung abteilungsinterne Arbeitsgemeinschaften bzw. einzelne Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter eingesetzt werden.</p>	<p>Sprachliche Klarstellung. Siehe die Anmerkung zu § 2.</p>
	<p>§ 7 Rechnungsprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle zwei Jahre werden von der Abteilungsversammlung zwei fachkundige Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer gewählt. Von diesen kann nur eine Rechnungsprüferin / ein Rechnungsprüfer einmal wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüferinnen /Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Abteilungsvorstand angehören oder Angestellte des Vereines sein. 2. Die Bewerberinnen / Bewerber werden seitens des Ehrenrats auf das Vorliegen der satzungs- und ordnungsgemäßen Voraussetzungen überprüft. 3. Den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung in formeller und sachlicher Hinsicht. Durch Revision der Kassen, Bücher und Belege sollen sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der 	<p>Die Regelungen zu den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern wurden der Übersichtlichkeit halber wie schon erwähnt aus dem bisherigen § 5.7 in einen eigenständigen Paragraphen ausgelagert. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.</p>

	<p>Abteilung auf dem Laufenden halten. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Abteilungsvorstand genehmigten Einnahmen und Ausgaben.</p> <p>4. Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer berichten jährlich im Rahmen der Abteilungsversammlung.</p>	
<p>§ 7 Abteilungsauflösung</p> <p>1. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abteilungsversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.</p> <p>2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.</p>	<p>§ 8 Abteilungsauflösung</p> <p>1. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abteilungsversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.</p> <p>2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.</p>	<p>Durch den neuen § 7 verschiebt sich die Nummerierung dieses Paragraphen.</p>

<p>3. Die Abstimmung erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.</p> <p>4. Hat die Dreiviertelmehrheit sich für eine Auflösung entschieden, wird die Abteilungsleitung beauftragt, die Auflösung der Abteilung beim Präsidium des Gesamtvereines zu beantragen. Weiterhin muss eine Anhörung und Zustimmung des Sport- und Vereinsausschusses gemäß § 17.1 stattfinden.</p> <p>5. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung des Gesamtvereines.</p>	<p>3. Die Abstimmung erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.</p> <p>4. Hat die Dreiviertelmehrheit sich für eine Auflösung entschieden, wird die Abteilungsleitung beauftragt, die Auflösung der Abteilung beim Präsidium des Gesamtvereines zu beantragen. Weiterhin muss eine Anhörung und Zustimmung des Sport- und Vereinsausschusses gemäß § 17.1 der Ver- einssatzung stattfinden.</p> <p>5. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung des Gesamtvereines.</p>	<p>Zur Klarstellung wird ergänzt, auf welchen „§17.1“ hier Bezug genommen wird. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich nicht.</p>
--	---	--